
# Vereinbarung

zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB VIII

zwischen

**der Landeshauptstadt Dresden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

diese vertreten durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Herrn Lippmann

(nachfolgend öffentlicher Träger)

und

dem Träger der freien Jugendhilfe

(nachfolgend freier Träger)

Name des freien Trägers

Adresse des freien Trägers

vertreten durch

Name

## Präambel

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Menschenwürde hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Weltweit ist dieses Ziel in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, der die Bundesrepublik Deutschland 1992 modifiziert beigetreten ist, festgeschrieben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine gemeinsame Aufgabe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

**1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regelung sind, neben der grundsätzlichen gesetzlichen Aufgabenzuweisung der Jugendhilfe, die speziellen Regelungen der §§ 8a Abs. 4, 72a Absätze 1, 2, 4 und 5 des SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, Seite 2975ff.). Angewendet werden die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen mit dem Beschluss Nr. 16/2012, Anlage 2a vom 13. September 2012.

**2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für die Einrichtungen und Dienste des unterzeichnenden freien Trägers, der in der Landeshauptstadt Dresden Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

**3. Anliegen**

Ziel der Vereinbarung ist das Tragen der gemeinsamen Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfe für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall, der Vermeidung bzw. Abwendung einer Gefährdungssituation und die Verbesserung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten).

Eine Gefährdungssituation tritt bei Kindern und Jugendlichen ein durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte und durch Nichtgewährleisten einer dem Kindeswohl dienlichen Erziehung.

**4. Verfahrensweg**

Der öffentlicher Träger ist verpflichtet den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch diese Vereinbarung mit dem freien Träger sicherzustellen, indem dessen Fachkräfte den Schutzauftrag in folgender Weise wahrnehmen:

**4.1. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinwirken zur Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten**

Erkennt der freie Träger, dem Schutzbefohlene anvertraut sind, gewichtige Anhaltspunkte, die auf Gefährdung des Kindeswohls schließen lassen, so hat der freie Träger

1. eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
2. dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
4. auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten wird und
5. den öffentlichen Träger zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

**4.2. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**

Der freie Träger hält für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine oder mehrere interne insoweit erfahrene Fachkräfte mit folgenden persönlichen und fachlichen Qualifikationen bereit:

1. Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
2. Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
3. Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
4. Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
5. Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaften Elterngesprächen
6. Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
7. Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z. B. sexueller Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.

(aus: Institut für soziale Arbeit e. V./Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft, siehe auch Dresdner Kinderschutzordner)

Sofern beim freien Träger keine insoweit erfahrene Fachkraft mit diesen Fähigkeiten beschäftigt ist, können auch andere geeignete insoweit erfahrene Fachkräfte einbezogen werden. Dazu stellt der öffentliche Träger die regionale Fachkräfteliste unter [www.jugend-in-dresden](http://www.jugend-in-dresden) --> Fachkräfteportal oder [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) zur Verfügung. Die dabei anfallenden notwendigen Kosten trägt der öffentliche Träger.

Zur Gefährdungseinschätzung ist der freie Träger befugt, die erforderlichen Daten der Betroffenen an die insoweit erfahrene Fachkraft pseudonymisiert zu übermitteln.

Bis zur Information im Fall einer nicht anders abzuwendenden Kindeswohlgefährdung an den öffentlichen Träger bleibt der freie Träger fallführend.

(Empfehlungen Anlagen 1 bis 3)

**5. Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen als beim freienTräger Beschäftigte**

Der freie Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinen Einrichtungen und Diensten, welche Leistungen gemäß SGB VIII erbringen, keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Letzteres ist mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses regelmäßig (wenigstens aller 5 Jahre) nach § 30 Absatz 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zu prüfen.

Plant der freie Träger ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen auf Grundlage des § 72a, Abs. 4 SGB VIII, ist eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII abzuschließen. Dazu nimmt der freie Träger Kontakt mit dem öffentlichen Träger auf.

**6. Datenschutz**

Alle Verfahrensbeteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus den §§ 61 bis 65 und 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Der freie Träger ist als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Belange des Datenschutzes aktenkundig zu belehren (Empfehlungen Anlage 4).

**7. Evaluation**

Zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger erfolgt eine Evaluation mit dem Ziel, eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

**8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.

**9. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.

**10. Nebenbestimmungen**

Alle bisher abgeschlossenen Vereinbarungen zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII werden mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Dresden, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lippmann freier Träger

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

**Anlagen**

Anlage 1 Kindeswohlgefährdung erkennen, Dresdner Kinderschutzordner ([www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) )

Anlage 2 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz in Dresden - Infoblatt (aus Material [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) )

Anlage 3 Meldebogen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe an das Jugendamt Dresden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit Kontaktdaten, Dresdner Kinderschutzordner ([www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) )

Anlage 4 Auszüge aus den Rechtsgrundlagen der Datenschutzbestimmungen für Träger der Jugendhilfe und Empfehlung zur Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I

**Hinweis**

Grundsätzlich ist der Dresdner Kinderschutzordner zu empfehlen.